

# **GEBÜHRENSATZUNG**

zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Landsberg am Lech (AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes –KAG- erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Die Gebühr ruht insofern als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie jeder Anschlusspflichtige einer gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Abfallbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr), nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).
- (4) Die Gebühr für bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung)

zung) durch den Besitzer oder von ihm Beauftragten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen bestimmt sich nach Art und Beschaffenheit der Abfälle, nach dem Gewicht der Abfälle (gemessen in Kilogramm) oder nach dem Volumen der Abfälle. Anliefermengen unter 40 kg (Mindestlast der Fahrzeugwaagen) müssen gemäß eichrechtlicher Regelungen pauschal berechnet werden.

(5) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

## § 4 Gebührensatz

(1) **Restmüll**

a) Die **Grundgebühr** bei Verwendung von Restmüllbehältern beträgt jährlich für

einen Behälter mit **80 l** Volumen **52,04 €**,

einen Behälter mit **120 l** Volumen **78,07 €**,

einen Behälter mit **240 l** Volumen **156,13 €**,

einen Großbehälter mit **1,1 cbm** Volumen **715,60 €**.

b) Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,77 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l Restmüllbehälter und **12,39 €** pro Entleerung der 1,1 cbm Restmüllgroßbehälter (Entleerungsgebühr) sowie **0,39 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).

c) Die Leistungsgebühr bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden **Restmüllsack 7,50 €**.

(2) **Biomüll**

Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,40 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l-Biomüllbehälter sowie **0,18 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll (Gewichtsgebühr).

(3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restmüllbehälter 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt.

(4) Für die Ausrüstung eines Restabfallbehälters mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von **33,00 €** erhoben. Für den Austausch eines Schlosssystems, bei dem die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren bereits abgelaufen ist, wird eine Gebühr von **33,00 €** erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von verwertbaren Holzabfällen beträgt **3,80 €** je angefangene 40 kg (**95,00 €/t**), das nicht zum Sperrmüllholz zählt.

(6) Die Gebühr beträgt unbeschadet der Regelungen in Abs. 7, 8 und 9 für **13,00 € pro t** (**325,00 €/t**) für

- a) § 17 der Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere § 17 Abs. 3 Nr. 7 und 8 der Abfallwirtschaftssatzung,
- b) Sperrmüll nach besonderer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung,
- c) unzulässig abgelagerte Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung.

(7) Die Gebühr für inerte Abfälle (§ 17 Abs. 3 Nr. Nr. 9 und 14 der Abfallwirtschaftssatzung; z. B. nicht verwertbarer Bauschutt, gipshaltiger Abfall, inerter Brandschutt u. ä.) beträgt 8,00 € je angefangene 40 kg (**200,00 €/t**).

(8) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen schwere mineralische Abfälle (§ 17 Abs. 3 Nr. 11 der Abfallwirtschaftssatzung; z. B. asbesthaltige Abfälle u. ä.) beträgt 11,60 € je angefangene 40 kg (**290,00 €/t**).

(9) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen leichte mineralische Abfälle (§ 17 Abs. 3 Nr. 10 der Abfallwirtschaftssatzung z. B. Mineralfasern) beträgt 17,20 € je angefangene 40 kg (**430,00 €/t**).

(10) Für den Fall, dass die am Abfallwirtschaftszentrum installierte Waage ausfällt, ist die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Die Gebühr beträgt 48,00 € je angefangenen Kubikmeter.

(11) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Gebührensatzung) wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 200,00 € je Abfuhr erhoben.

(12) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf beträgt für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag **75,00 €**.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern nach § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Eintritt des Anschlusszwangs und danach jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres.

(2) Bei angefangenen Kalenderjahren wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Ein Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Landkreis möglichst bereits vor dem Wechsel schriftlich anzugeben. Wird der Wechsel erst nachträglich angezeigt, ist für die Berechnung der Gebührenschuld der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Landkreis maßgeblich.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich wesentliche Umstände der Gebührenberechnung ändern.

(4) Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

- (6) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an die jeweilige Abfallentsorgungsanlage.
- (7) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (8) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit gültiger Anforderungskarte beantragt wird.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 der Gebührensatzung werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden zwei Vorauszahlungen, jeweils zum 15.03. und zum 15.09., erhoben. Die Höhe einer Vorauszahlung entspricht der Hälfte der Gebühr des Vorjahrs.
- (3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres. Während des laufenden Kalenderjahres wird eine Gebührenabrechnung auf Antrag dann vorgenommen, wenn ein Wechsel des Gebührenschuldners eingetreten ist.
- (4) Der Anspruch aus der Gebührenabrechnung bzw. die erste Vorauszahlung des Kalenderjahrs wird am 15.03., die zweite Vorauszahlung wird am 15.09. des Kalenderjahrs fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides.
- (5) Bei der Abfallentsorgung bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen, bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Abfallgebührensatzung) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo diese erworben werden können.
- (6) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung –AbfGS-) vom 28.09.2021 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 64 des Landkreises Landsberg am Lech vom 18.10.2021) mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Landsberg am Lech, September 2025

Thomas Eichinger  
Landrat